



Wehrpflichtersatzabgabe – Die Abgabe kurz erklärt

K. Rieder, Chef WPE ESTV

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Verfassungsmässige Grundlage	1
1.2	Was ist und will die Wehrpflichtersatzabgabe	1
1.3	Ersatzpflichtige und Erträge	2
2	Materielles Ersatzrecht	2
2.1	Beginn und Ende der Ersatzpflicht.....	2
2.2	Kriterien für die Ersatzpflicht	2
2.3	Ersatzbefreiung.....	3
2.4	Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe	5
3	Behörden	6
4	Veranlagung	7
5	Rechtsmittel	8
6	Revision	8
7	Bezug	9
7.1	Mahnung.....	9
7.2	Sicherung des Abgabeanspruchs	10
7.3	Stundung und Erlass	10
7.4	Verjährung	10
7.5	Rückerstattung.....	10
8	Strafbestimmungen	11
9	Abrechnung mit dem Bund	11

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

- AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung
- BV = Bundesverfassung
- IV = Invaliden-Versicherung
- MG = Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995
(Militärgesetz)
- BGG = Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
- PISA = Personal-Informationssystem der Armee
- SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
- SUVA = Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- VStrR = Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974
- WPE = Wehrpflichtersatzabgabe
- WPEG = Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959
- WPEV = Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995
- ZDG = Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995
(Zivildienstgesetz)
- ZIVI = Informationssystem des Zivildienstes

1 Einleitung

1.1 Verfassungsmässige Grundlage

Verfassungsmässige Grundlage der **Wehrpflichtersatzabgabe** (WPE) ist Art. 59 der Bundesverfassung (BV): «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor» (Abs. 1); «Schweizer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen» (Abs. 3). Art. 40 Abs. 2 BV stellt die grundsätzliche Unterstellung der Auslandschweizer unter die Wehrpflicht fest.

Heute bilden das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG) sowie die Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (WPEV) die gesetzliche Grundlage (*Das erste Bundesgesetz über den «Militärpflichtersatz» (wie der Wehrpflichtersatz bis 1996, d. h. bis zur Einführung des zivilen Ersatzdienstes, genannt wurde) stammt vom 28. Juni 1878.*) WPEG und WPEV wurden 1994/95, 2002/2003 und 2008/2009 in wesentlichen Teilen überarbeitet und vereinfacht.

1.2 Was ist und will die Wehrpflichtersatzabgabe?

Die WPE ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe des Bundes. Es handelt sich um eine Ersatzabgabe, d. h. sie tritt als finanzielle Leistung an die Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast (Militär- oder Zivildienst). Als Folge der Wehrhoheit kann sie jeden männlichen Schweizerbürger im dienstfähigen Alter treffen, unabhängig von seinem Wohnsitz inner- oder ausserhalb der Schweizergrenze. Der Pflichtige verfügt nicht über ein Wahlrecht, ob er die persönliche oder die finanzielle Leistung erbringen will.

Die WPE entspringt dem Bestreben nach einem Opferausgleich im Wehrdienst. Faktisch dämmt sie Befreiungs- und Dispensationsbegehren beim Militär- bzw. Zivildienst ein. Deshalb wird die Abgabe nach den finanziellen Verhältnissen des Pflichtigen bemessen.

Ihre Bemessung erfolgt nicht nach einem progressiven, sondern nach einem proportionalen Satz.

Die WPE hat keinen fiskalischen Zweck, sondern vielmehr den staatspolitischen Zweck der Durchsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von den anderen öffentlichen Abgaben.

1.3 Ersatzpflichtige und Erträge

2010 wurden 244 000 Wehrpflichtersatzpflichtige gezählt. Dies führte zu Einnahmen von 156 Millionen Franken.

Wie bereits erwähnt, wird die WPE – gleich wie die direkte Bundessteuer – von den Kantonen für Rechnung des Bundes und unter Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung veranlagt und eingezogen.

Nach Abzug der Bezugsprovision der Kantone von 20 % fliesst der Ertrag der WPE **ohne Zweckbindung** in die allgemeine Bundeskasse.

2 Materielles Ersatzrecht

2.1 Beginn und Ende der Ersatzpflicht

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) beginnt die Ersatzpflicht am Anfang des Jahres, in dem der Pflichtige das **20. Altersjahr** vollendet und dauert grundsätzlich bis zum Ende des Jahres, in dem er das **30. Altersjahr** vollendet (bei Untauglichkeit), längstens aber bis zum Ende des Jahres, in dem er das **34. Altersjahr** vollendet (bei Dienstverschiebung).

2.2 Kriterien für die Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig ist, wer in einem Kalenderjahr (Ersatzjahr)

- während mehr als sechs Monaten nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist und nicht der Zivildienstpflicht untersteht;
- als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht oder nur zu Teilen leistet.

Nicht in einer Formation eingeteilt ist z. B. der bei der Rekrutierung oder später von einer sanitärischen Untersuchungskommission (UC) untauglich erklärte Wehrpflichtige.

Ein Militärdienst gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige nicht den Militärdienst leistet, den Dienstpflichtige gleicher Einteilung, gleichen Grades, gleicher Funktion und gleichen Alters leisten müssen (Art. 8 Abs. 1 WPEG).

Ein Zivildienst gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in dem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden

ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen leistet (Art. 8 Abs. 1^{bis} WPEG).

Als Dienstverschieber gilt auch der Dispensierte, sofern er während der Dauer der Dispensation einen Dienst nicht leisten kann.

Trotz Vorliegen eines Ersatzpflichtgrundes entfällt die Ersatzpflicht, sofern der Wehrpflichtige im Ersatzjahr seine Dienstpflicht tatsächlich erfüllt hat (Art. 2 Abs. 2 WPEG). Wer also z. B. im März den Wiederholungskurs besteht und im Juni wegen Unfall dienstuntauglich erklärt wird oder sich für den Rest des Jahres ins Ausland begibt, schuldet für dieses Jahr keine Ersatzabgabe.

Ebenso ergeht es einem Dienstpflichtigen, der die Rekrutenschule mit 19 Jahren besteht und während mehr als sechs Monaten des 20. Altersjahrs im Ausland weilt, da die Rekrutenschule ordentlicherweise erst im 20. Altersjahr zu bestehen ist und infolgedessen auf dieses Jahr «angerechnet» wird.

2.3 Ersatzbefreiung

Vom Grundsatz, dass jeder Wehrpflichtige, der die Wehrpflicht nicht oder bloss teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllt, eine Ersatzabgabe schuldet, gibt es einige Ausnahmen:

- So ist nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a, abis und ater WPEG ersatzfrei, wer wegen **erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung**
 - ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. c WPEG sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 % übersteigt
 - als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht
 - als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt.
- Sodann ist ersatzfrei, wer als dienstuntauglich erklärt oder im Ersatzjahr vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine **Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt** wurde (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WPEG sowie Art. 2 WPEV).

- Keine WPE schuldet schliesslich, wer zum **militärischen Personal** gehört oder wer als Bundesrat, Geistlicher, Polizist, Grenzwächter oder unentbehrlicher Angestellter von Krankenhäusern, Strafanstalten und öffentlichen Verkehrsanstalten **von der persönlichen Dienstleistung** nach Art. 18 MG oder nach Art. 13 ZDG **befreit** ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. c WPEG).

Das militärische Personal (Ausbildner usw.), die Grenzwächter und Polizisten sind ersatzfrei, weil sie in ihrem Beruf Aufgaben der Armee erfüllen. Ausschlaggebend für die Ersatzbefreiung der übrigen Dienstbefreiten ist nach Auffassung des Gesetzgebers der Gedanke, dass derjenige, der im Landesinteresse dienstfrei ist, auch ersatzfrei sein soll.

- Für **Landesabwesende** (Auslandsschweizer) sieht Art. 4a WPEG folgende Ersatzbefreiungen vor:
 - bei dreijährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Ausland (Bst. a). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Wehrpflichtigen unter anderen Verhältnissen leben als die in der Schweiz ansässigen
 - bei Leistung von Militär- oder Zivildienst in der Armee oder im Zivildienst des ausländischen Wohnsitzstaates oder bei Entrichtung einer der WPE entsprechenden Abgabe (Bst. b). Solche Abgaben werden noch in Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Paraguay und Portugal erhoben
 - Wer nach Leistung der ordentlichen Dienste als Bürger des ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht (Bst. c).

Mit den beiden zuletzt genannten Ersatzbefreiungen, die allerdings keine allzu grosse praktische Bedeutung mehr haben, seitdem die dreijährige Landesabwesenheit generell für die Ersatzbefreiung genügt, wird verhindert, dass der Schweizer die Wehrpflicht in zwei Staaten erfüllt.

Ausser den gesetzlich vorgesehenen Ersatzbefreiungen gibt es noch vier **staatsvertragliche**:

- Gemäss Staatsvertrag mit den USA vom 11. November 1937 ist der in den USA geborene Schweizer ersatzfrei, solange er dort wohnt. Begibt er sich vorübergehend in die Schweiz, so bleibt er ersatzfrei, wenn der Aufenthalt nicht über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt wird.
- Französisch-schweizerische Doppelbürger sind nur noch in einem Staat wehrpflichtig. Hat z. B. ein Doppelbürger seine militärischen Pflichten in Frankreich erfüllt und seinen

Wohnsitz später in die Schweiz verlegt, so ist er nicht mehr der Ersatzpflicht unterstellt (Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Schweiz und Frankreich über den Militärdienst der Doppelbürger; in Kraft seit dem 1. Mai 1997).

- Österreichisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Österreich erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit (Abkommen vom 19. März 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger; in Kraft seit dem 1. Januar 2001).
- Italienisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Italien erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit (Abkommen vom 26. Februar 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italien betreffend den Militärdienst der Doppelbürger; in Kraft seit dem 1. September 2008).

2.4 Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die **direkte Bundessteuer** auf dem **gesamten Reineinkommen** erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt.

Dabei werden zur Ermittlung des abgabepflichtigen Einkommens abgezogen:

- die Sozialabzüge nach den für das Ersatzjahr geltenden Bestimmungen für die direkte Bundessteuer;
- die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält.

Die Reineinkommensberechnung für die WPE geht von dem für die direkte Bundessteuer ermittelten Reineinkommen aus (Art. 11 WPEG). Dazu gibt es aber zwei Einschränkungen:

- durch die WPE werden auch im Ausland erzielte Einkünfte erfasst, die schweizerischen Einkommenssteuern nicht unterliegen;
- hingegen fällt das Erwerbseinkommen und der Vermögensertrag der Ehefrau nicht in die Einkommensberechnung.

Die Ersatzabgabe beträgt **3 Franken je 100 Franken (3 %)** des abgabepflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken (ab Ersatzjahr 2010).

Die Ersatzabgabe wird halbiert, wenn der Militärdienstpflichtige im Ersatzjahr mehr als die Hälfte seines Militärdienstes geleistet hat (Art. 15 Abs. 1 WPEG).

Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger zwischen 14 und 25 anrechenbare Diensttage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe (Art. 15 Abs. 2 WPEG).

Die verbleibende Ersatzabgabe wird entsprechend der Gesamtzahl der Diensttage ermässigt, die der Ersatzpflichtige bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden hat, und zwar um einen Zehntel für 50 bis 99 Militärdiensttage (75 – 149 Zivildiensttage) und einen weiteren Zehntel für je 50 weitere Militärdiensttage (75 Zivildiensttage) oder Bruchteile davon (Art. 19 WPEG).

Wer also mindestens 500 Militärdiensttage (750 Zivildiensttage) bestanden hat, profitiert von der totalen Ermässigung. Welche Tage als Diensttage zählen, umschreibt Art. 7 WPEG.

Schutzdienstleistenden wird die nach dem Gesetz berechnete Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, der nach Art. 24 des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 anrechenbar ist, um 4 % ermässigt (Art. 5a WPEV).

3 Behörden

Organisation: Nach Art. 22 WPEG wird die Ersatzabgabe unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben.

Als **Aufsichtsbehörde** des Bundes wirkt die Eidgenössische Steuerverwaltung (Wehrpflichtersatzabgabe). Ihre Funktion übt sie aus über ihr Weisungsrecht, über ihre Legitimation zum Weiterzug kantonaler Entscheide und durch ihre Dienstleistungen an die kantonalen Behörden.

Die **Veranlagung** wird in den Kantonen durch die WPE-Verwaltungen vorgenommen. Die Organisation variiert im Detail von Kanton zu Kanton. In den meisten Kantonen unterstehen die Behörden für die WPE den kantonalen Militärdirektionen.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 WPEG haben die Kantone eine von der Verwaltung unabhängige **Rekurskommission** zu bestellen. Deren Aufgaben sind in den meisten Kantonen der Steuerrekurskommission übertragen.

Letzte Instanz ist die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des **Bundesgerichts**.

Die Militär- und Zivildienstbehörden, die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die kantonalen IV-Stellen, die SUVA Militärversicherung, die

Zivilschutzstellen der Gemeinden, die Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV, die Träger der obligatorischen Unfallversicherung, die Betreibungs- und Konkursämter in den Kantonen sowie die kantonalen und kommunalen Fürsorgebehörden sind zur **Amtshilfe** verpflichtet (Meldungen, Auskünfte, Übermittlungen, Akteneinsicht).

Zuständigkeit: Zuständig zur Erhebung der Ersatzabgabe ist der Kanton, in dem der Ersatzpflichtige am Ende des Ersatzjahres militärisch oder zivildienstlich angemeldet ist oder wohnt.

4 Veranlagung

Veranlagungsjahr: Die Ersatzabgabe wird **jährlich** veranlagt. Veranlagungsjahr ist im Prinzip das auf das Ersatzjahr folgende Kalenderjahr (Art. 25 WPEG). Die Ersatzabgabe wird in der Regel am 1. Mai fällig (Art. 32 WPEG).

Die **Veranlagungsgrundlagen** (Art. 26 WPEG) sind für die WPE die gleichen wie für die direkte Bundessteuer, wenn der Pflichtige diese Steuer vom Gesamteinkommen für das ganze Ersatzjahr zu bezahlen hat. Andernfalls werden die Grundlagen der kantonalen Steuern herangezogen.

In allen anderen Fällen, namentlich bei Landesabwesenheit und bei Rückkehr aus dem Ausland, erfolgt die Veranlagung aufgrund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung. Für die Feststellung von Bestand und Umfang der Ersatzpflicht haben der Pflichtige und Dritte Auskunft zu erteilen (Art. 27 WPEG sowie Art. 27 – 29 WPEV). Die Bestreitung der Ersatzpflicht entbindet nicht von den Mitwirkungspflichten.

Die **Veranlagungsverfügung** hat den Rechtsgrund der Ersatzpflicht, die Bemessungsgrundlage, den Abgabebetrag, den Zahlungstermin und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Verfügung wird definitiv eröffnet. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Ersatzabgabe provisorisch bezogen. Provisorische bezogene Abgaben werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Abgaben angerechnet. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückbezahlt. Für die Verzinsung gelten die Bestimmungen über die direkte Bundessteuer (Verordnung vom 10. Dezember 1992 über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer; SR 642.124).

Verfügungen über Ersatzbefreiung oder Ermässigung: Hat die Veranlagungsbehörde festzustellen, ob einem Ersatzpflichtigen ein das Ersatzjahr überdauernder Anspruch auf

Befreiung von der Ersatzpflicht oder auf Ermässigung der Ersatzabgabe zusteht, so trifft sie eine besondere Verfügung. Erwächst eine solche Verfügung in Rechtskraft, so bleibt sie gültig, solange keine neuen wesentlichen Tatsachen eintreten (Art. 29 WPEG). Mit dieser Bestimmung wird die Effizienz der Verwaltung wesentlich erhöht, indem nicht alle Jahre wieder wegen aussichtslosen Ersatzbefreiungsbegehren das ganze Verfahren neu durchgespielt werden muss: Die Beweislast für die Folgejahre wird umgekehrt; nur beim Vorliegen neuer wesentlicher Tatsachen wird auf das Begehren eingetreten. Diese «kleine Revision» (vgl. Revision – Ziff. 4 hienach – Art. 40 ff. WPEV) betrifft nur Ersatzjahre, für welche noch keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung vorliegt.

5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel sind die gleichen wie bei der direkten Bundessteuer: Einsprache, Beschwerde an die kantonale Rekurskommission und Beschwerde an das Bundesgericht, jeweils innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung oder Entscheidung. Drei Besonderheiten des Ersatzabgaberechts sind jedoch zu erwähnen:

- mit Zustimmung des Einsprechers kann jede Einsprache zur Behandlung als Beschwerde an die Rekurskommission weitergeleitet werden (Überspringen des Einspracheverfahrens – Art. 36 WPEV);
- das Beschwerdeverfahren ist trotz Rückzug der Beschwerde weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Entscheid dem Gesetz nicht entspricht oder wenn ein unmittelbar Betroffener, die kantonale Behörde für die WPE oder die Eidg. Steuerverwaltung Anträge gestellt haben und aufrechterhalten (Art. 37 Abs. 4 WPEV);
- die kantonale Behörde für die WPE kann bis zu ihrer Vernehmung den angefochtenen Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen, einen neuen Entscheid eröffnen und ihn der Rekurskommission zur Kenntnis bringen. Wenn die Beschwerde durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist, wird das Verfahren fortgesetzt (Art. 38 WPEV).

6 Revision

Rechtskräftige Entscheide können grundsätzlich nicht umgestossen werden. Sie binden die Behörden gleichermassen wie den Bürger. Nur beim Vorliegen streng umschriebener Voraussetzungen kann ein abgeschlossenes Verfahren mit dem Rechtsbehelf der Revision neu aufgerollt werden (vgl. «*kleine Revision*» in Ziffer 32).

Im Wehrpflichtersatzabgaberecht wird das Revisionsverfahren meist durch den Pflichtigen durch schriftliches Begehren, gelegentlich durch die Behörde von Amtes wegen eingeleitet (Art. 40 WPEV). Eine Revision zu Ungunsten des Pflichtigen wird jedoch nur mit äusserster Zurückhaltung vorgenommen, weil die Interessenabwägung im Einzelfall meist den Vertrauensschutz des Bürgers und die Rechtssicherheit über die Rechtsverwirklichung stellt (BGE in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA], Band 48, S. 191).

Die Veranlagungsbehörde oder die Rekurskommission führt die Revision eines rechtskräftigen Entscheids von Amtes wegen oder auf Verlangen der betroffenen Person durch. Die **Revisionsgründe** sind in Art. 40 Abs. 1 WPEV abschliessend aufgezählt:

- a) Vorbringen neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel
- b) Übersehen aktenkundiger erheblicher Tatsachen oder bestimmter Begehren durch die Behörde
- c) Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze durch die Behörde.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Die **formellen Voraussetzungen** an das Revisionsbegehren sind in Art. 41 WPEV umschrieben, namentlich die Frist zur Einreichung von 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber 10 Jahre seit der Eröffnung des in Revision zu ziehenden Entscheides.

7 Bezug

Der Bezug der Ersatzabgabe setzt voraus, dass sie fällig ist. Fällig wird die Abgabe mit dem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist von 30 Tagen (Art. 32b WPEG).

7.1 Mahnung

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird der Pflichtige unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt. Die Mahnung erfolgt gebührenfrei.

Wird die Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

7.2 Sicherung des Abgabeanspruches

Als Mittel zur Durchsetzung des Abgabeanspruches dient die Schuldbetreibung auf Pfändung (Art. 43 SchKG). Die rechtskräftigen Entscheide über die Veranlagung sind definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG (Art. 34 WPEG).

7.3 Stundung und Erlass

Zur Vermeidung erheblicher Härte kann die Zahlungsfrist verlängert oder eine Zahlung in Raten bewilligt werden. Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass möglich (Art. 37 WPEG). Zuständig für Stundung und Ratenzahlungen ist der veranlagende Kanton.

Über Erlassgesuche verfügt die zuständige kantonale Behörde. Über Beschwerden entscheidet ein oberes kantonales Gericht als einzige Instanz.

7.4 Verjährung

Die Verjährung der Ersatzabgabeforderung tritt im Prinzip **fünf Jahre** nach Ablauf des Veranlagungsjahres ein. Die Verjährung beginnt nicht und ruht während eines Rechtsmittelverfahrens und während Landesabwesenheit. Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden (Art. 38 Abs. 3 WPEG). Die Ersatzabgabeforderung verjährt in jedem Fall spätestens nach **zehn Jahren** (Art. 38 Abs. 4 WPEG).

7.5 Rückerstattung

Wer den Militär- oder Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat (Art. 39 Abs. 1 WPEG).

Der Anspruch auf Rückerstattung **verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht**. Er ist bei der Behörde für die WPE des Kantons geltend zu machen, für den die Abgabe bezogen wurde.

Erfährt die Verwaltung von sich aus von einem Rückerstattungsanspruch, so hat sie die Rückerstattung von Amtes wegen vorzunehmen (Art. 54 Abs. 2 WPEV). Die antragslose Rückerstattung erfolgt aufgrund der PISA- und ZIVI-Meldungen.

Dass auf den **Rückerstattungsbeträgen kein Zins** vergütet wird, erklärt sich daraus, dass der Wehrpflichtige mit der verspäteten Dienstleistung genau das erbringt, was ihm seinerzeit oblag (Art. 39 Abs. 5 WPEG).

In fremder Wahrung bezahlte Ersatzabgaben werden in Schweizerfranken und mit dem Betrag, der seinerzeit dem zustandigen Kanton gutgeschrieben wurde, zuruckerstattet (Art. 54 Abs. 4 WPEV).

8 Strafbestimmungen

Jede gesetzliche Regelung, welche dem Burger Pflichten auferlegt, bedarf zu ihrer Durchsetzung einer Sanktion. Im WPEG lassen sich zwei verschiedene Kategorien von Strafbestimmungen unterscheiden:

- Durch die Verwaltungsorgane werden erstinstanzlich **Bussen mit strafrechtlichem Charakter** ausgefallt, und zwar wegen Abgabebetrug und wegen Hinterziehung (Art. 40 und 41 WPEG). Wiegt das Verhalten des Taters so schwer, dass die Voraussetzungen fur eine Freiheitsstrafe erfullt sind, so ist bereits erstinstanzlich ein Gericht zustandig (Art. 44 Abs. 2 WPEG oder Art. 21 VStrR). Bussenentscheide mit strafrechtlichem Charakter konnen vom Bestraften der gerichtlichen Beurteilung zugefuhrt werden (Art. 44 Abs. 3 und 4 WPEG). Der weitere Instanzenzug folgt – wie bei Freiheitsstrafen – dem ordentlichen Strafprozessrecht. Der Strafrahmen fur Abgabebetrug ist Gefangnis oder Busse, fur Hinterziehung Busse.
- Wer seinen Mitwirkungspflichten bei der Veranlagung (Art. 27 WPEG) nicht nachkommt, wird mit Busse bis 200 Franken bestraft. Es handelt sich um eine **Ordnungsbusse**, also um ein Mittel des Verwaltungszwanges. Dementsprechend konnen derartige Bussenverfugungen auf dem Verwaltungsweg mit den gleichen Rechtsmitteln wie z. B. Veranlagungsverfugungen (Einsprache usw.) weiter gezogen werden.

9 Abrechnung mit dem Bund

Nach Art. 45 Abs. 1 und 3 WPEG haben die Kantone Anspruch auf eine **Bezugsprovision von 20 %**. Im Unterschied zur direkten Bundessteuer sind sie nicht nur am Nettoertrag beteiligt. Die 20 % werden vom Bruttoertrag berechnet. Dieser besteht aus den vereinnahmten Ersatzabgaben nach Abzug der Ruckerstattungen (Art. 45 Abs. 2 WPEG).